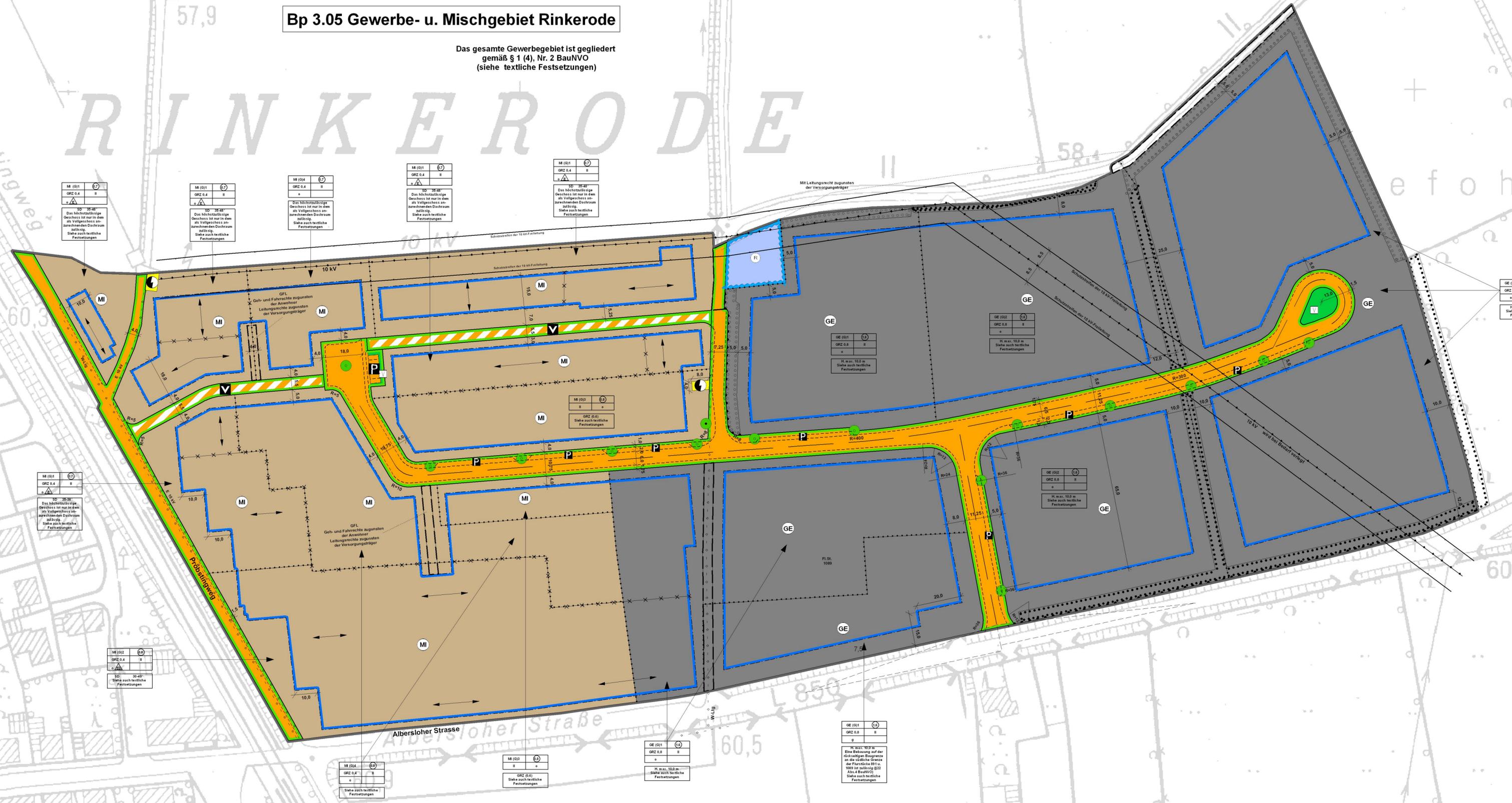


Bp 3.05 Gewerbe- u. Mischgebiet Rinkerode

Das gesamte Gewerbegebiet ist gegliedert gemäß § 1 (4), Nr. 2 BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)

RINKERODE



MI (01)	67
GRZ 6.4	II

SD 30-34
Das höchstzulässige Geschoss ist nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig.
Siehe auch textliche Festsetzungen

MI (01)	67
GRZ 6.4	II

SD 30-34
Das höchstzulässige Geschoss ist nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig.
Siehe auch textliche Festsetzungen

MI (01)	67
GRZ 6.4	II

SD 30-34
Das höchstzulässige Geschoss ist nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig.
Siehe auch textliche Festsetzungen

MI (01)	67
GRZ 6.4	II

SD 30-34
Das höchstzulässige Geschoss ist nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig.
Siehe auch textliche Festsetzungen

MI (01)	67
GRZ 6.4	II

SD 30-34
Das höchstzulässige Geschoss ist nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig.
Siehe auch textliche Festsetzungen

MI (01)	67
GRZ 6.4	II

SD 30-34
Das höchstzulässige Geschoss ist nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig.
Siehe auch textliche Festsetzungen

MI (01)	67
GRZ 6.4	II

SD 30-34
Das höchstzulässige Geschoss ist nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig.
Siehe auch textliche Festsetzungen

MI (04)	63
GRZ 6.4	II

SD 30-34
Das höchstzulässige Geschoss ist nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig.
Siehe auch textliche Festsetzungen

MI (01)	67
GRZ 6.4	II

SD 30-34
Das höchstzulässige Geschoss ist nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig.
Siehe auch textliche Festsetzungen

MI (01)	67
GRZ 6.4	II

SD 30-34
Das höchstzulässige Geschoss ist nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig.
Siehe auch textliche Festsetzungen

MI (01)	67
GRZ 6.4	II

SD 30-34
Das höchstzulässige Geschoss ist nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig.
Siehe auch textliche Festsetzungen

GE (01)	63
GRZ 0.8	II

H max. 10,0 m
Siehe auch textliche Festsetzungen

GE (01)	63
GRZ 0.8	II

H max. 10,0 m
Siehe auch textliche Festsetzungen

GE (01)	63
GRZ 0.8	II

H max. 10,0 m
Siehe auch textliche Festsetzungen